



Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

6. März 2006
Az.: 21-08-096-03/06 – S 03/06
Az.: 21-08-097-02/06
Pi/NP

- **Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BT-Drs. 16/634)**
- **Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen (BT-Drs. 16/520)**
- **Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BT-Drs. 16/643)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag am 8. März 2006. Zu den genannten Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BT-Drs. 16/634)

1. Änderung des § 4 Abs. 3 EStG

Die deutsche Volkswirtschaft benötigt dringend mehr Unternehmensgründungen. Insbesondere Kleinunternehmer sollen dabei von der umfassenden Bilanzierung freigestellt werden, indem sie ihren Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen. Leider folgen den Worten von Bürokratieabbau und Steuervereinfachung keine Taten.



Neben dem Vordruck „EÜR“, der mit seinen belastenden Wirkungen seit dem Veranlagungszeitraum 2005 greift, soll nun die Systematik der Einnahme-Überschuss-Rechnung im Bereich des Umlaufvermögens grundlegend geändert werden. Demnach dürften die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für gewisse Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Entnahme als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Grund der beabsichtigten Änderung sind Steuermodelle, bei denen sich Kapitalanleger die Grundidee der Einnahme-Überschuss-Rechnung zu Nutze machen. Es ist jedoch abzulehnen, wenn hauptsächlich die redlichen Unternehmer, die sicher in der Mehrzahl sind, durch eine Systemänderung mit überschießendem Regelungscharakter betroffen sind. Man denke hier nur an das Umsatzsteuerrecht, das sich für die redlichen Unternehmer zu einem „Minenfeld“ entwickelt hat und die erforderliche Praxistauglichkeit einer Massensteuer nicht mehr gegeben ist. Auch hier beruhen die Komplizierungen des UStG überwiegend auf der Bekämpfung von Missbräuchen weniger Marktteilnehmer.

2. Private Kfz-Nutzung

Die so genannte 1%-Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG als pauschalierender Wertansatz für die private Kfz-Nutzung von zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz darf getrost als zulässige Typisierung bezeichnet werden. Diese trägt eindeutig zur Vereinfachung des Steuerrechts dar, welche laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien gerade durch Typisierungen und Pauschalierungen erreicht werden soll. Nun soll vom Regelfall der typisierenden und pauschalierenden 1%-Methode wieder abgewichen werden, weil es sich nach Einschätzung des Gesetzesverfassers um eine missbräuchliche Steuergestaltung handelt.

Bei anderen Typisierungen, zum Beispiel im Rahmen der Neuregelung der Rentenbesteuerung (Alterseinkünftegesetz) zeigt sich der Gesetzgeber großzügiger, wobei die dort angeordnete Grobtypisierung nicht zum Nachteil des Staates gereicht, sondern in vielen Fällen zur Zweifachbesteuerung der Steuerpflichtigen führt.

Es ist vorhersehbar, dass die hier angestrebte Gesetzesänderung bei allen am Besteuerungsverfahren Beteiligten erheblichen Mehraufwand verursachen und zu vielen Streitfällen führen wird. Es darf nur an die bereits heute auftretenden Schwierigkeiten in Sachen



ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erinnert werden. Die Streitfälle diesbezüglich im
Verwaltungsverfahren und vor Gericht sind ungezählt.

Zukünftig muss zunächst ermittelt werden, ob ein betriebliches Kfz gemäß seiner Nutzung zum
gewillkürten oder zum notwendigen Betriebsvermögen zählt. Nur im letzteren Fall ist die 1%-
Methode weiterhin zulässig. Wie dieser Nachweis erfolgen soll, ist offen. Der Gesetzentwurf
schweigt.

Wird das Kfz zu nicht mehr als 50% betrieblich genutzt, soll die Ermittlung des privaten
Nutzungsanteils im Schätzungswege erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht nicht zwingend die
Führung eines Fahrtenbuches vor, spricht aber vom Nachweis im Rahmen der allgemeinen
Darlegungs- und Beweislastregelungen. Hier zieht sich der Gesetzgeber aus seiner
Verantwortung zurück, den anzuwendenden Ermittlungsmaßstab zu formulieren. Dies sollte
nicht der Verwaltung überlassen werden.

Der Deutsche Steuerberaterverband fordert, dass es im Vergleich zu den Regelungen des
Fahrtenbuches erhebliche Erleichterungen geben muss. Nur so ist die Vorschrift in der Praxis
handhabbar und führt nicht zu weiteren Verschärfungen im Dauerstreit „Kfz-Nutzung“. Der
Gesetzgeber sollte erwägen, die Erstellung von Aufzeichnungen über einen repräsentativen
Zeitraum von 1 bis 3 Monaten vorzuschreiben.

3. Erweiterung des § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen

Mit der vorgesehenen Erweiterung des § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen und der
Gesetzesbegründung wird eine ganze Branche unter Generalverdacht gestellt. Mit dieser
Begründung könnte man viele andere Branchen und ihre Leistungen ebenfalls unter
§ 13b UStG fallen lassen. Zitat:

*„Durch die Erweiterung sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch
entstehen können, dass bei diesen Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass
diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen
Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim
Leistenden realisieren kann.“*



Konkrete Zahlen über die Höhe des in der Vergangenheit festgestellten Steuerausfalls fehlen oder werden nicht genannt. So spricht die Gesetzesbegründung auch nur von „Umsatzsteuerausfällen, die entstehen können“.

Analog zu den bereits in § 13b UStG geregelten Bauleistungen werden auch im Bereich der Gebäudereinigungsleistungen viele Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Hinzu kommt, dass die Unternehmen nicht nur isoliert die Leistung „Gebäudereinigung“, sondern weitere Dienstleistungen anbieten, die nicht unter § 13b UStG fallen würden. Die Rechnungen müssten entsprechend gesplittet werden. Bei Vereinbarung eines Gesamtentgeltes für alle Leistungen muss dieses Entgelt jetzt nach einem zutreffenden Maßstab aufgeteilt werden.

Ist der Leistungsempfänger der Gebäudereinigungsleistung eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist der Leistende dem Risiko ausgesetzt, richtig zu beurteilen, ob diese die Leistung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit nachfragt. Jede Falschbeurteilung wird den leistenden Unternehmer teuer zu stehen kommen.

Durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft müssen viele Unternehmer, die ausschließlich oder überwiegend steuerfreie Umsätze ausführen, erstmals Umsatzsteuer-Voranmeldungen und –Jahreserklärungen abgeben. Der von der Verwaltung zu bewältigende administrative Mehraufwand dürfte in keinem angemessenen Verhältnis zu den erhofften Steuermehreinnahmen stehen.

II. Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

(BT-Drs. 16/520)

Der Gesetzentwurf deckt sich weitgehend mit dem unter I. behandelten Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, so dass an dieser Stelle nur auf die vorgeschlagene Änderung des § 13a ErbStG eingegangen werden soll.

§ 13a ErbStG

Nach dem Gesetzentwurf sollen gewerblich geprägte Personengesellschaften (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) nicht mehr von dem Bewertungsabschlag des § 13a Abs. 2 ErbStG profitieren. Begründet wird dies mit den in der Praxis auftretenden „Sale and lease back“-Modellen.



Durch die vorgeschlagene Regelung würden jedoch alle gewerblich geprägten Personengesellschaften von dem 35%-igen Bewertungsabschlag und damit von einer wesentlichen Begünstigung für Betriebsvermögen im ErbStG ausgeschlossen. Dieser überschießende Regelungsgehalt ist abzulehnen. Wenn die „Sale and lease back“-Modelle politisch nicht erwünscht sind, müssen andere Maßnahmen zur Einschränkung der Modelle gefunden werden.

Auch sollte nicht unter dem „Feigenblatt“ der „Sale and lease back“-Modelle der noch in diesem Jahr zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen des ErbStG vorgegriffen werden (1 BvL 10/02). Der BFH thematisiert in seinem Vorlagebeschluss vom 22.5.2002 (II R 61/99) ausdrücklich die Vergünstigungen des § 13a ErbStG für gewerblich geprägte Personengesellschaften. Eine diesbezügliche Regelung sollte einer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eventuell erforderlichen umfassenden Reform des Erbschaftsteuerrechts vorbehalten werden.

III. Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung **(BT-Drs. 16/643)**

1. Kinderbetreuungskosten

Die politische Entscheidung, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, ist zu begrüßen. Die steuerliche Umsetzung in den §§ 4f, 9 Abs. 5 und 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG ist jedoch sehr kompliziert geraten und der immer wieder geäußerten Absicht zur Vereinfachung des Steuerrechts wird nicht Rechnung getragen.

Das allgegenwärtige Gespenst „Schwarzarbeit“, das es ohne Zweifel durch koordinierte und wirksame Maßnahmen zu bekämpfen gilt, soll durch neue bürokratisch anmutende Nachweispflichten verscheucht werden. Voraussetzung für den Abzug der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (§§ 4f und 9 Abs. 5 EStG) ist nicht nur die Vorlage einer Rechnung, sondern auch der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Damit wird die Möglichkeit zur Barzahlung kategorisch ausgeschlossen und die Nichtbeachtung des Zahlungsnachweises führt zur Versagung des Abzugs. Ob hiermit die Schwarzarbeit wirksam bekämpft wird, wenn im Gegenzug die Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes auf 19 % schon beschlossene Sache ist, ist zweifelhaft.



Der Zahlungsnachweis auf ein Konto des Erbringers der Kinderbetreuungsleistung ist ebenfalls Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG, allerdings **nicht** bei § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Ein Grund für die unterschiedlichen Abzugsvoraussetzungen ist nicht ersichtlich. Oder haben selbst die Verfasser des Gesetzentwurfes den Überblick verloren?

Abschließend ist noch anzumerken, dass sich die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten durch § 4f EStG auf die Höhe der Gewerbesteuer auswirken, weil die Kosten wie Betriebsausgaben behandelt werden und damit den maßgeblichen Gewinn mindern.

2. Degressive Abschreibung

Die Wiederanpassung der degressiven AfA in § 7 Abs. 2 EStG an die betriebswirtschaftlichen Realitäten ist positiv zu bewerten. Der Wertverlust bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in den ersten beiden Jahren am größten, so dass der Abschreibungssatz von max. 30 % zu höheren Investitionen des Mittelstands führen kann.

3. Umsatzsteuer: Ausweitung der Ist-Versteuerung (§ 20 UStG)

Mit der Verdoppelung der Umsatzgrenze in den alten Bundesländern auf Euro 250.000, bis zu der ein Unternehmer von der Ist-Versteuerung Gebrauch machen kann, erfolgt eine Liquiditätsstärkung für einen größeren Unternehmerkreis im Mittelstand. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, wobei unterschiedliche Umsatzgrenzen in Ost und West nicht mehr zu rechtfertigen sind. Daher sollte die Umsatzgrenze auch in den alten Bundesländern auf Euro 500.000 angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne

(Präsident)